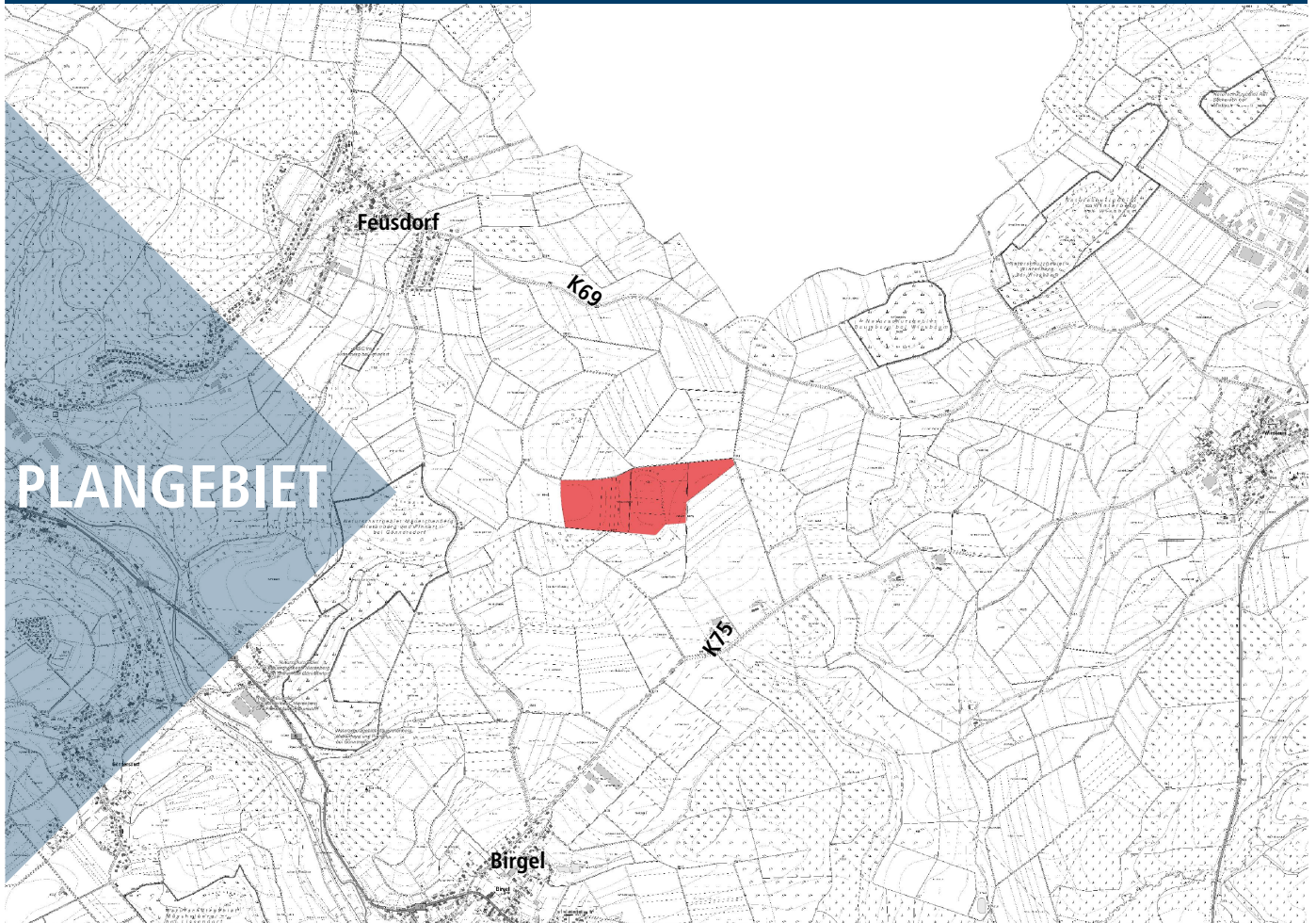


Teil B: Textteil

Freiflächen-Fotovoltaikanlage Hirzberg, Birgel

Bebauungsplan in der Ortsgemeinde Birgel,
Verbandsgemeinde Gerolstein



Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP<2025>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet]

Bearbeitet im Auftrag der
Ortsgemeinde Birgel
Bahnhofstraße 10
54587 Birgel

Stand der Planung: 17.06.2026

Entwurf

Als Teil B der Satzung ausgefertigt
Birgel, den ____.

Der Bürgermeister

Gesellschaft für Städtebau und
Kommunikation mbH

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

KERN
PLAN

Gesellschaft für Städtebau
und Kommunikation mbH

1. Art der baulichen Nutzung	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO
1.1 Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“	<p>Gebiet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.</p> <p>zulässig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik-Anlage, Agri-PV-Anlage), - Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie, - Alle zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen, Funktionen, Bauteile, Zufahrten, Zuleitungen, Zuwegungen, Zäune, Wechselrichter, Speicher, Transformatoren, Ersatzteilcontainer, Überwachungskameras, Umspannwerk - Alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Infrastrukturen (z.B. Entwässerungsrinnen, -becken und -mulden) samt Zubehör. <p>Batteriespeicher, Batteriespeicheranlagen sowie sonstige ortsfeste Anlagen zur elektrochemischen Speicherung elektrischer Energie und Trafostationen sind innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Teilfläche „Wasserschutzgebiet Zone III“ unzulässig.</p>	§ 11 BauNVO
2. Maß der baulichen Nutzung	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO
2.1 Höhe baulicher Anlagen	<p>Die Photovoltaikmodule dürfen maximal 3,5 m über das heutige Gelände hinausragen. Zäune sind bis zu einer Höhe von 2,5 m zulässig. Alle sonstigen Anlagen und Nebenanlagen (z.B. Trafogebäude) dürfen eine Höhe von 4,0 m nicht überschreiten. Anlagen für den Blitzschutz und Kameramasten zur Überwachung des Geländes dürfen eine Höhe von max. 8,0 m aufweisen. Unterer Bezugspunkt ist die natürliche Geländeoberkante. Die natürliche Geländeoberkante wird in der Planzeichnung durch Höhenlinien dargestellt (Laserdaten Rheinland-Pfalz, Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP2025, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet] Stand:14.04.2025) . Zwischenwerte sind zu interpolieren.</p> <p>Der Mindestbodenabstand wird mit 0,80m (Modulunterkante) festgesetzt.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO
2.2 Grundflächenzahl und maximal versiegelbare Grundfläche	<p>Die Grundflächenzahl (GRZ) wird für die Modulfläche als projizierte überbaubare Fläche auf 0,6 festgesetzt. Die GRZ bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich.</p> <p>Die maximal versiegelbare Grundfläche (tatsächliche Bodenversiegelung durch Fundamente inkl. Arbeitsbereich, Rammpfosten der Untergestelle, Kranaufstellflächen, Transformatoren, Speicher, Übergabestation, Zaunpfosten u.ä.) darf insgesamt maximal 4% der Fläche des Sonstigen Sondergebietes betragen.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO
3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	<p>Siehe Plan.</p> <p>Die überbaubare Grundstücksflächen werden im Plan mittels Baugrenzen festgesetzt. Die PV-Modultische sind innerhalb der im Plan definierten Baugrenzen zu errichten. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen dürfen außerdem alle zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen, Ersatzteilcontainer, Speicher, Funktionen, Bauteile, Zuwegungen und Einfriedungen errichtet werden. Des Weiteren dürfen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Entwässerungsbecken, -gräben und -mulden samt Zubehör ausgebaut werden. Zäune, Zuwegungen, Zuleitungen, Einfriedungen, Wechselrichter und Kameramasten dürfen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

4. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Feldwirtschaftsweg	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
5. Private Grünfläche	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	<p>V3 Breite der Modulgassen: Um die Bejagung der Anlage, aber auch die Aggregation von Nahrungsschwärmen zu begünstigen, müssen Modulgassen mindestens die doppelte Flügelspannweite des Rotmilans, sprich 3,5 m breit sein – oder günstiger alternierende Eng- und Weitstellung bei gleichem Freiflächenansatz bieten. Alle Servicewege sind mindestens 6 m breit anzulegen.</p> <p>A1 Förderung der Feldlerche und des Wiesenpiepers: Aufgrund der nachgewiesenen Feldlerchenbrut sind Maßnahmen zur Brutraumaufwertung angezeigt. Insgesamt sind drei, jeweils 5 m breite, Streifen in Nord-Süd-Richtung als Schwarzbrache anzulegen, indem die Grasnarbe bis in eine Tiefe von 3 cm abgetragen und als vegetationsarme Fläche vorgehalten wird. Der aufkommende Pflanzenbewuchs ist zur regelmäßigen Erneuerung der Schwarzbrache nach Bedarf, mittels Grubber, Egge oder Bodenfräse im Zeitraum 1. September bis Ende Februar freizustellen. Zusätzlich sind innerhalb des Solarparks 3 weitere Aussparungen in einer Größenordnung von 40 m² mit einer minimalen Kantenlänge von 5 m festzulegen. Die Lage der Aussparung ist aufgrund weitgehend fehlender Vertikalkulissen frei wählbar. Innerhalb der Aussparungen ist die Grasnarbe zu entfernen. Der aufkommende Pflanzenbewuchs ist auf allen Aussparungen mittels Grubber, Egge oder Bodenfräse jährlich im Zeitraum 1. September bis Ende Februar zu entfernen.</p> <p>A4 Entwicklung der festgesetzten Grünfläche: Die festgesetzte Grünfläche ist als Habitatrequisite (Reptilien, Steinschmärtzer) freizustellen und dauerhaft freizuhalten. Außerhalb der anstehenden Felsen und der Bauschuttablagerungen ist die Fläche zunächst zu mähen und im Fall aufgekommener Gehölze zu entkusseln. In der Folge ist eine 1-schürige Mahd mit Austrag des Mahdgutes zu etablieren und streifenweise Schwarzbrachen gem. A1 anzulegen.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
7. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	<p>A2 Grünlandeinsaat und extensive Bewirtschaftung des Sondergebietes: Innerhalb des geplanten Solarparks ist die ackerbauliche Bewirtschaftung (aktuell Einsaatgrünland, Einsaatbrache) einzustellen. Die Gassen zwischen den Modulreihen sind mit zertifiziertem Regiosaatgut (UG 7/Produktionsraum 4: westdeutsches Berg- und Hügelland gem. VWW-Zertifizierung) in der Grundmischung als Trockenwiese (östliche Teilfläche) bzw. Frischwiese (westliche Ackerfläche) einzusäen.</p> <p>A3 Anpflanzung einer naturraumtypischen Hecke an den Rändern des Solarparks: Bis auf die südliche Grenze des geplanten Solarparks ist entlang des Sicherheitszaunes eine durchgehende, zweizeilige und 5 m breite naturraumtypischen Hecke zu pflanzen. Es gelten folgende Vorgaben: Verwendung heimischer, standorttypischer Straucharten, z.B. ein- bzw. zweigrifflicher Weißdorn, Schlehe, Blutroter Hartriegel, Schwarzer Holunder, Wolliger Schneeball, Wildrosen (z.B. canina-Aggregat), Feldahorn Pflanzqualität: Str. 2xv 60-100, Pflanzabstand 1,50 m x 1,50 m, reihenweise versetzt Verwendung herkunftsgesicherte Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze (BMU, Januar 2012) Herstellungs- und Entwicklungspflege.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
8. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Die höheren Gehölze (nicht der bodennahe Aufwuchs) innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche um die Felskuppe sind als Brutgehölze dauerhaft zu erhalten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

9. Rückbauverpflichtung und Folgenutzung	Die festgesetzten Nutzungen sind nur so lange zulässig, wie die Photovoltaik-Anlage betrieben wird. Nach Betriebsende ist diese innerhalb von zwei Jahren einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fundamente zurückzubauen. Ein Repowering der Anlage gilt nicht als Betriebsende und bleibt von der Rückbauverpflichtung unberührt. Als Folgenutzung wird eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.	§ 9 Abs. 2 BauGB
10. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches	Siehe Plan. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Freiflächen-Fotovoltaikanlage Hirzberg“ ist in der Planzeichnung festgesetzt.	§ 9 Abs. 7 BauGB
11. Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften	Die Photovoltaik-Anlage ist einzuzäunen. Zäune sind bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig. V4: Die Zaunanlage um die Photovoltaik-Anlage ist so zu gestalten, dass sie für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ist. Auf Sockelmauern sollte aus Gründen der Durchlässigkeit grundsätzlich verzichtet werden. Die Zaununterkante muss mindestens 15 cm über der Geländeoberfläche liegen oder mit einer Mindestmaschenweite von 10 x 15cm angelegt werden. Auf die Verwendung von Stacheldraht ist zu verzichten. Um die negativen Auswirkungen der Zaunanlage auf das Landschaftsbild möglichst zu minimieren, ist die Zaunanlage in gedeckten grünen Farbtönen (z.B. RAL 6002, RAL 6005 oder RAL 6009) zu halten. Eine Heckenpflanzung ist zur Einfriedung ohne seitlichen Grenzabstand zulässig.	§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 88 LBauO
12. Hinweise		
12.1.	Artenschutz: <ul style="list-style-type: none"> Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen. 	
12.2.	Drainageleitungen: <ul style="list-style-type: none"> Falls sich im Plangebiet Drainageleitungen mit Hauptsammlern befinden, müssen diese wieder bei Beschädigungen durch die Aufständigung, Erdkabelverlegung usw. ordnungsgemäß angeschlossen werden, damit auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen keine Staunässe verursacht wird. Es wird empfohlen die Drainagekarten des betreffenden Wasser- und Bodenverbandes oder vorhandene Kartenunterlagen bei der Gemeinde- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung einzusehen. 	
12.3.	Geologiedatengesetz (GeoldG): <ul style="list-style-type: none"> Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Die Übermittlungspflicht obliegt dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma). 	
12.4.	Nachbarschaftsgesetz Rheinland-Pfalz: <ul style="list-style-type: none"> Gemäß § 42 Nachbarschaftsgesetz Rheinland-Pfalz müssen Einfriedigungen von der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland zugewiesen ist, auf Verlangen des Nachbarn 0,5 m zurückgesetzt werden. Einfriedigungen müssen von der Grenze eines Wirtschaftsweges 0,5 m zurückgesetzt werden. 	

Starkregenvorsorge:

- Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Um der Herausforderung zunehmender Starkregenereignisse zu begegnen, bietet das Land Rheinland-Pfalz landesweite Informationskarten an, die auf Basis von Berechnungen auf die Gefahren von Sturzfluten nach extremen Regenfällen hinweisen. Regionale Unterschiede von Niederschlagsereignissen werden dabei betrachtet.
- Bei den Sturzflutgefahrenkarten wird die Darstellung von Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und -richtungen von oberflächlichem Wasser, das infolge von Starkregen abfließt, durch die Betrachtung verschiedener Szenarien mit unterschiedlichen Regenhöhen und -dauern ermöglicht. Grundlage dieser Karten ist der einheitliche „Stark-Regen-Index“ (SRI). Das Basisszenario „Außergewöhnliche Starkregenereignisse“ (SRI 7) geht von 40 - 47 mm Niederschlag innerhalb einer Stunde aus, was in etwa der Wahrscheinlichkeit eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100) entspricht. Zusätzlich liefern die Szenarien „Extreme Starkregenereignisse“ weitere Einblicke.
- Bei Starkregenereignissen besteht die Möglichkeit, dass überall Oberflächenabfluss auftritt. Dabei können sich in Mulden, Rinnen oder Senken höhere Wassertiefen und schnellere Fließgeschwindigkeiten entwickeln. Aus diesem Grund ist es wichtig, stets die örtlichen Oberflächenstrukturen und die gegebenen Bedingungen zu berücksichtigen. Die Sturzflutgefahrenkarten sind unter dem Link <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/> einsehbar.
- Das örtliche Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept formuliert für das Plangebiet keine weitergehenden Maßnahmen. Um der Selbstverpflichtung gem. § 5 Abs. 2 WHG gerecht zu werden, wird dennoch empfohlen, die Informationskarten des Landes, sowie die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die Gefährdung in der Detailplanung zu berücksichtigen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- V1 Bauzeitenregelung: Die Herrichtung des Baufelds und der Beginn der Bestockung mit Tragpfosten ist auf die Zeit von Anfang August bis Ende Februar zu terminieren. Alternativ kann die Bauzeitenregelung im Rahmen einer Umweltbaubegleitung festgelegt werden. Dazu ist das Baufeld vor Baubeginn auf mögliche Brutvorkommen oder abgesetzte Jungtiere zu kontrollieren. Nach längeren Pausen der Bauarbeiten ist eine erneute Kontrolle des Baufelds obligat.
- V2 Gehölzerhalt: Der baumförmige Holunder am Nordrand der Planungsfläche einschließlich der Sitzbank sollte aus dem Solarpark ausgespart werden.
- V5 Bodenarbeiten: Die Bodenarbeiten sind nach den einschlägigen Vorschriften der DIN 18915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“) durchzuführen. Die Anforderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, sowie der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sind zu beachten. Zu Vermeidung von Bodenverdichtungen ist ein Befahren des westlichen verdichtungsempfindlichen Bereiches (aktuelle Ackernutzung) mit schweren Baumaschinen nur nach längeren Trockenphasen zulässig. Die vorgesehenen Baueinrichtungs- und Baubedarfsflächen sind vor Baubeginn zu ermitteln und räumlich festzulegen.
- V6 Grundwasserschutz: Aufgrund der teilweisen Lage innerhalb der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes Birgel „Ober der Höllpitz, Im Poppental“ sind die festgelegten Verbote und Handlungseinschränkungen der geltenden WSGVO ebenso wie die entsprechenden Bestimmungen des DVGW-Arbeitsblattes W-101 - Richtlinien für den Trinkwasserschutzgebiete - vollumfänglich einzuhalten. Die im Auftrag der Verbandsgemeinde Gerolstein auf der Grundlage der Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde der SGD Nord vom 15.01.2025 durchgeführte hydrogeologische Gefährdungsbeurteilung empfiehlt folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Versorgungsleitungen auf möglichst kurzem Weg aus dem Wasserschutzgebiet hinaus verlegen, Verzicht auf die Absandung der Leitung, stattdessen Einbau von tonigem Material zur Abdichtung der Leitungstrasse und Vermeidung bevorzugter Wasserwegsamkeiten, Verzicht auf den Einsatz verzinkter Rammpfosten, Verzicht auf verzinkte Zaunpfosten und Holzschutzmittel, Wegebaumaßnahmen im Wasserschutzgebiet auf das Minimum beschränken, Verzicht auf flächenhafte Bodeneingriffe, z.B. zur Egalisierung des Geländes, kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Wasserschutzzone III, keine Trafostation bzw. keine Batteriespeicher in Schutzzone III, Baustelleneinrichtungsfläche außerhalb des Wasserschutzgebietes positionieren, hydrogeologische Baubegleitung. Die Baueinrichtungsfläche als maßgebliche, potenzielle Gefährdungsquelle ist nach Möglichkeit auf bereits befestigten Flächen zu positionieren. Vor allem sollten sie deutlich abseits (>> 20 m) des südlich angrenzenden Biotops platziert werden. Die Errichtung eines vorsorglichen Reptilienschutzzauns zum Schutz der an dieser Stelle möglichen Zauneidechse erscheint dann nicht erforderlich. Zusätzlich zu den o.a. aus dem Gutachten abgeleiteten Maßnahmen wird vorgeschlagen: ausschließliche Verwendung wasserunbedenkliche Baustoffe/-materialien; Verzicht auf Recyclingmaterial, ausschließliche Verwendung von Bioschmiermitteln und Bio-Hydraulikölen, Vorhalten von Universalbindemitteln, Havarie-Containern, Folien etc., Reinigung der Modulflächen ausschließlich mit Trinkwasser ohne Zusätze, zeitnahe Wieseneinsaat nach Abschluss der Baumaßnahmen(Maßnahme A 2). Die Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen sind nach dem Vorliegen der baurechtlichen Genehmigung zur Errichtung des Solarparks und nach Berücksichtigung der dortigen wasserrechtlichen Auflagen und Nebenbestimmungen ggfs. zu konkretisieren bzw. zu erweitern.
- V7 Ökologische Baubegleitung: Zur Vermeidung arten- und naturschutzrechtlicher Verbotstatbestände und Kontrolle der fachgerechten Umsetzung der festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahme ist bereits vor Baubeginn (insbesondere vor Rodung und Baufeldfreimachung) und während der Bauzeit eine qualifizierte ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen. Ihre Aufgabe besteht vor allem in der Anleitung, Begleitung der fachgerechten Maßnahmenumsetzung, Kontrolle des Baufelds zur Vermeidung potentieller artenschutzrechtlicher Konflikte und ad hoc Intervention bei unvorhersehbaren

12.7.	<p>Haftungsfreistellung Waldabstand</p> <p>Wegen der Gefahr umstürzender Bäume und dem Übergreifen von Bränden ist dem zu nahen Heranrücken einer Bebauung an den bereits vorhandenen Wald (Flur 2, Flurstücke 13 und 24) bauordnungsrechtlich entgegenzutreten. Ein Sachverständigengutachten wird empfohlen. Die Hinweise des Forstamtes zum Haftungsausschluss sind zu beachten. zu beachten: Schreiben des Forstamtes Gerolstein vom 03.01.2025</p>	
12.7.	<p>Denkmalschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird darauf hingewiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16-19 DSchG RLP). 	
12.8.	<p>Bergbau / Altbergbau</p> <p>Das Plangebiet liegt teilweise im Bereich des bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Darius" (Eisen). Des Weiteren liegt das Plangebiet in den Bergwerksfeldern "Alexander" (Eisen) und "Langenberg" (Eisen).</p> <p>Aus den Unterlagen des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) geht hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass ab einer Entfernung von ca. 30 m nördlich des Plangebietes "Schürfversuche" für das Bergwerksfeld "Langenberg" dokumentiert sind. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass dem Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) die Unterlagen zu den Bergwerksfelder "Alexander" und "Langenberg" nicht vollständig vorliegen. Ebenfalls sind keine weiteren Informationen zu den "Schürfversuchen" bekannt. Aufgrund der räumlichen Ausdehnung diese Bergwerksfelder sind möglicherweise Dokumentationen bei dem zuständigen Bergamt des Nachbarbundeslandes Nordrhein-Westfalen vorhanden.</p> <p>Zudem wird darauf aufmerksam gemacht, dass auf einer Mutungsübersichtskarte aus dem Jahr 1893 im nördlichen Teil des Plangebietes Hinweise auf Steinbrüche verzeichnet sind. Hierzu liegen dem Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) ebenfalls keine weiteren Dokumentationen und Informationen vor.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben zur Lage unter Berücksichtigung der Genauigkeit von historischen Unterlagen zu bewerten sind (+/- 10 m). Das LGB weist darauf hin, dass grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen. Das LGB empfiehlt die Einschaltung eines Baugrundgutachters bzw. Sachverständigen für Altbergbau. zu beachten: schreiben des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 29.01.2025</p>	
12.9.	<p>Landesbetrieb Mobilität Gerolstein</p> <p>Für den Einmündungsbereich des erschließenden Wirtschaftsweges in das klassifizierte Straßennetz ist eine Detailplanung, M 1:250, vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die weiteren Hinweise des LBM zur Detailplanung sind zu beachten. zu beachten: Schreiben des LBM Gerolstein vom 16.12.2024.</p>	
12.10.	<p>Normen, Richtlinien:</p> <p>Die Einsicht in die verwendeten technischen Normen, Richtlinien und Stellungnahmen ist im Bauamt der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein möglich.</p>	